

1. Sachverhalt¹

A ist bei dem Unternehmen des B als Auslieferungsfahrer beschäftigt und erhält für diese Tätigkeit eine Tankkarte. Die Karte berechtigt zum Tanken an S-Tankstellen auf Kosten von B. Er nutzt die Karte für dienstlich veranlasste Tankvorgänge bis zu seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Nachdem A gekündigt worden ist, verlangt B sämtliche noch in seinem Besitz befindliche Arbeitsmittel heraus. A folgt dieser Anweisung, behält jedoch die Tankkarte in seinem Besitz. Drei Monate nach seiner Kündigung fasst A den Entschluss, die Tankkarte für sich zu verwenden und verschafft sich an verschiedenen Tankstellen insgesamt 3790 Liter Diesel im Wert von insgesamt 5334,92 Euro. Die Zahlung erfolgt dadurch, dass die Karte in das entsprechende Lesegerät eingeschoben und die dazugehörige PIN eingegeben wird. Der Computer überprüft anhand der auf der Karte gespeicherten Daten, ob die eingegebene PIN zu der benutzten Tankkarte passt. Alle durch das Tanken verursachten Kosten werden auf einem Zwischenkonto erfasst, welches zwischen dem Arbeitgeber (B) und der Tankstelle besteht. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums erhält B eine detaillierte Rechnung und der Gesamt-

August 2015 Tankkarten-Fall

Computerbetrug / Unerlaubte Weiternutzung einer Tankkarte / unbefugte Verwendung von Daten

§ 263a Abs. 1 Var. 3 StGB

Leitsatz der Bearbeiterinnen:

Ein Arbeitnehmer, der die ihm von seinem Arbeitgeber überlassene Tankkarte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für seinen privaten PKW weiter verwendet, erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal der unbefugten Verwendung von Daten.

OLG Koblenz, Beschluss vom 2. Februar 2015 – 2 OLG 3 Ss 170/14; bislang unveröffentlicht

betrag wird von seinem Bankkonto abgebucht. Aufgrund der gesicherten Ansprüche der Tankstelleninhaber gegen das die Karte nutzende Unternehmen, ist B ein Schaden in Höhe der genannten Summe entstanden.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das hauptsächlich in Betracht kommende Delikt ist § 263a StGB². Schwerpunkt des Falles ist, was unter „**unbefugt**“ i.S.v. § 263a Abs. 1 Var. 3 (unbefugte Verwendung von Daten) zu verstehen ist. Es handelt sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal, da die Variante andernfalls kein Unrecht verkörpert („Verwendung von Daten“).³ Zur Auslegung werden drei verschiedene Ansichten vertreten, die computerspezifisch

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und verändert, um das Hauptproblem deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne Kennzeichnung sind solche des StGB.

³ Rengier, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2014, § 8 Rn. 3, 14.

sche, die subjektive und die betrugs-spezifische.

Nach den Vertretern der **computerspezifischen Auslegung**⁴ liegt eine unbefugte Verwendung von Daten vor, wenn das System programmwidrig bedient bzw. überlistet wird⁵. Ginge man von dieser Interpretation aus, wäre § 263a Abs. 1 Var. 3 nicht erfüllt, da das Programm richtig bedient wurde.

Allerdings bemängeln Kritiker, dass durch diese Interpretation der Anwendungsbereich der dritten Alternative zu stark eingeschränkt wird.⁶ Bei Verwendung richtiger Daten verbleibe nur die Versuchsstrafbarkeit. Eine Strafbarkeit wegen Vollendung sei nur bei gefälschter oder manipulierter Zugangsberechtigung möglich.⁷ Darüber hinaus seien die Konstellationen, für die § 263a StGB geschaffen wurde, unter anderem der Missbrauch einer Geldautomatenkarte, nicht mehr erfasst.⁸

Nach anderer Auffassung muss das Tatbestandsmerkmal **subjektivierend**⁹ ausgelegt werden. Danach liege eine unbefugte Verwendung vor, wenn sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des verfügungsberechtigten Rechtsgutinhalters entgegenstehe.¹⁰ Der Berechtigte im Fall der Tankkarten ist der ehemalige Arbeitgeber B, da über dessen Vermögen verfügt wird. Das Arbeitsverhältnis mit A war bereits beendet und die Karte zurückgefordert. Somit geschah das Verwenden der Tank-

karte eindeutig gegen den Willen des Berechtigten. Nach der subjektiven Auslegung wäre A daher nach § 263a Abs. 1 Var. 3 strafbar.

Argumentiert wird, dass nur dieses Verständnis dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes „unbefugt“ entspreche¹¹ und es darüber hinaus auch in anderen Normen (z.B.: § 17 Abs.2 UWG¹²) derart ausgelegt werde.¹³ Von Gegnern der subjektiven Auslegung wird hingegen eingewandt, dass die grammatikalische Auslegung nur die äußerste Grenze des noch Zulässigen markiere.¹⁴ Daneben müsse man beim Vergleich mit anderen Normen darauf achten, welche Funktion das Merkmal „unbefugt“ in dem Fall erfülle¹⁵ und welche Rechtsgüter geschützt würden¹⁶. Auch wird bemängelt, dass die subjektive Auslegung keine, für einen Straf-tatbestand wichtigen, klaren Grenzen setze.¹⁷ Man könnte, ihr folgend, so gut wie jeden vertragswidrigen Gebrauch von elektronischen Geräten, bei dem ein Schaden entsteht, unter § 263a subsumieren.¹⁸ Dieser Anwendungsspielraum erscheine jedoch wesentlich zu weit, da so ein Verhalten, das eigentlich nur eine Vertragsverletzung im Rahmen der Privatautonomie darstelle, strafrechtlich sanktioniert und damit letztendlich kriminalisiert werde.¹⁹ Hin-

⁴ Es werden weitere Interpretationen vertreten, vgl. Achenbach, JR 1994, 293 f.

⁵ OLG Celle wistra 1989, 355 f.; OLG Düsseldorf NJW 2000, 158.

⁶ Rengier, BT I, 17. Aufl., 2015, § 14 Rn. 17.

⁷ Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 263a Rn. 10a.

⁸ Fischer (Fn. 7), § 263a Rn. 10a; Lampe, JR 1988, 437, 438 f.

⁹ Auch vertragspezifische oder subjektive Auslegung genannt.

¹⁰ BGH NJW 1995, 669 f.; BayObLG NJW 1991, 438, 440; Bühler, MDR 1991, 14, 16; Hilgendorf, JuS 1997, 130, 132; Scheffler/Dressler, NJW 2000, 2645, 2645f.

¹¹ BGH NJW 1995, 669 f.; BayObLG NJW 1991, 438, 440; Bühler, MDR 1991, 14, 16; Hilgendorf, JuS 1997, 130, 132; Scheffler/Dressel, NJW 2000, 2645, 2645f.

¹² Beruht auf der grundsätzlichen Änderung im 2. WiKG vom 15. 5. 1986, durch das auch § 263a eingeführt wurde.

¹³ Scheffler/Dressel, NJW 2000, 2645, 2645 f.

¹⁴ Rengier (Fn. 3), § 5 Rn. 5.

¹⁵ Mühlbauer, wistra 2003, 244, 246 f.

¹⁶ Achenbach, JR 1994, 293, 295; Arloth, Jura 1996, 354, 356, 358.

¹⁷ Rengier (Fn. 6), § 14 Rn. 16.

¹⁸ Mühlbauer, wistra 2003, 244, 248; Schulz, JA 1995, 538, 540; Zielinski, NStZ 1995, 345, 346.

¹⁹ Mühlbauer, wistra 2003, 244, 247; Rengier (Fn. 6), § 14 Rn. 16.

gegen dürfe das Strafrecht nur als ultima ratio zur Geltung kommen.²⁰ Außerdem würde der Anwendungsbereich im Endeffekt vom Befugten bestimmt, indem er festlege, was gegen seinen Willen verstößt.²¹ Daher sei es notwendig, den Anwendungsbereich enger auszulegen.

Von einer Mehrheit der Vertreter in Lehre und Praxis wird das Merkmal **betrugsspezifisch** ausgelegt. Man müsse sich an den Voraussetzungen des § 263 orientieren. Jede Nutzung sei unbefugt, die der Täuschungshandlung beim Betrug entspreche²², also Täuschungsäquivalenz besitze. Dies sei zu bejahen, wenn einer natürlichen Person gegenüber die Verwendungsberechtigung zumindest konkludent miterklärt werde.²³ Unter den Vertretern der betrugsspezifischen Auslegung herrscht wiederum Uneinigkeit darüber, welche Prüfungskompetenz die fingierte natürliche Person haben müsse. Einig ist man sich darüber, dass man nicht von einer Person ausgehen darf, die umfassend alle Interessen des Berechtigten vertritt und deshalb eine vollständige Prüfung vornimmt. Denn bei vollkommener Prüfung wäre ein Irrtum der natürlichen Person nicht mehr möglich. Einige sind der Meinung, dass auf eine Person abzustellen ist, die sich nur mit den gleichen Fragen beschäftigt, die auch im Computerprogramm bearbeitet werden (limitierter Mensch).²⁴

Nach anderer Interpretation der betrugsspezifischen Auslegung ist darauf abzustellen, welche Pflichten ein Ange-

stellter hätte, der die Aufgabe des Computerprogramms übernehme.²⁵ Maßstab seien also die Anforderungen, die an eine Person gestellt würden, damit sie einschätzen könne, ob sich der Verwender im Verhältnis zum Belasteten an die objektiven Grundlagen des Geschäftstypus halte. Die Verfügungsbefugnis gehöre zu den Grundlagen des objektiven Geschäftstypus, wenn sie objektiv so wesentlich sei, dass sie einer natürlichen Person gegenüber zumindest konkludent miterklärt werde.²⁶ Ist der Erklärungswert unzutreffend, handle der Verwender unbefugt.²⁷ Gegen die erste Ansicht spricht, dass man die fiktive Person von den Beschränkungen befreien muss, um der betrugsspezifischen Auslegung gerecht zu werden und sie von der computerspezifischen Auslegung abzugrenzen.²⁸

Im Fall der Tankkarten wird vom System überprüft, ob die Tankkarte mit der PIN übereinstimmt. Ist dies der Fall, geht der Kassierer davon aus, dass nur dem berechtigten Kartennutzer die PIN bekannt ist und erfasst die Kosten des Tankens auf dem Zwischenkonto. Somit würde einer natürlichen Person zumindest konkludent miterklärt, dass A mit Wissen und Willen des Kartenausstellers handelte. Ob A damit nach § 263a strafbar ist, hängt davon ab, ob diese Erklärung als Täuschung im Sinne des § 263 anzusehen ist. Eine Täuschung läge vor, wenn er gegenüber dem Kartenaussteller nicht zur Verwendung berechtigt gewesen wäre. Allgemein wird vertreten, dass der Verwender nicht berechtigt ist, wenn er die Karte gefälscht, manipuliert, oder durch verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB) erlangt hat.²⁹ A verwendete eine

²⁰ Rengier (Fn. 3), § 3 Rn. 5 ff.

²¹ Altenhain, JZ 1997, 752, 758; Mühlbauer, wistra 2003, 244, 247.

²² BGH NJW 2002, 905, 906; BGH NJW 2008, 1394; BGH STV 2014, 684, 685; vgl. Meier, JuS 1992, 1017, 1018 f.; Möhrenschrager, wistra 1986, 128, 132; Mühlbauer, NStZ 2003, 650; Schulz, JA 1995, 538, 540; Zielinski, JR 2002, 342 ff.

²³ Lackner in Tröndle-FS, 1989, S. 41, 53; Mühlbauer, wistra 2003, 244, 249.

²⁴ BGHSt 47, 160 f.; Altenhain, JZ 1997, 758.

²⁵ Rengier (Fn. 6), § 14 Rn. 22.

²⁶ Fischer (Fn. 7), § 263a Rn. 11; Lackner in Tröndle-FS, 1989, S. 41, 53; vgl. Mühlbauer, wistra 2003, 244, 249.

²⁷ Wohlers/Mühlbauer, in MüKo, 2. Aufl. 2014, §263a Rn. 47.

²⁸ Rengier (Fn. 6), § 14 Rn. 22.

²⁹ Vgl. BGH NJW 2013, 1017.

nichtmanipulierte Originalkarte, die ihm der Kartenaussteller übergeben hatte. Somit hätte A auch nach dieser Auslegungsart nicht unbefugt gehandelt und wäre somit nicht gemäß § 263a strafbar.

Als historisches Argument für die betrugsspezifische Auslegung wird angeführt, dass § 263a 1986 vom Gesetzgeber geschaffen worden sei, um die Strafbarkeitslücke zu schließen, die sich durch die Technisierung der Gesellschaft geöffnet habe.³⁰ Darüber hinaus bestehe in systematischer Hinsicht eine beachtliche strukturelle Ähnlichkeit der Normen, die auch schon in der Stellung des § 263a angedeutet sei.³¹ Außerdem werde der relativ unbestimmte Tatbestand durch die Betrugsähnlichkeit näher bestimmt.³²

Kritiker hingegen stellen die strukturelle Ähnlichkeit zwischen § 263a Abs. 1 Var. 3 und § 263 in Frage. § 263a habe eher Fremd- als Selbstschädigungscharakter.³³ Dies wird daraus abgeleitet, dass ein Computer keine eigenständigen Entscheidungen treffen könne.³⁴ Der menschliche Empfänger der Täuschungserklärung sei für den Charakter des § 263 eine zentrale Voraussetzung.³⁵ Bei § 263a könne eben gerade keine täuschungsäquivalente Handlung durchgeführt werden, da die Vermögensverfügung gerade auf dem Umstand beruhe, dass eine Information nicht abgefragt werde.³⁶

3. Kernaussagen der Entscheidung

³⁰ BT-Drucks. 10/318, S. 19; *Zielinski*, JR 2002, 342 f.

³¹ BGH NJW 2002, 905, 906; *Zielinski*, JR 2002, 342 f.

³² *Lackner*, in *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl. 2014, § 263a Rn. 13.

³³ Vgl. *Mitsch*, JZ 1994, 877, 884; *Ranft*, NJW 1994, 2574 ff.

³⁴ *Ranft*, wistra 1987, 79, 83 f.; *Scheffler/Dressel*, NJW 2000, 2645.

³⁵ *Haft*, NStZ 1987, 6, 8.

³⁶ *Kindhäuser*, BT II, Aufl. 8 2014, § 28 Rn. 25.

Das OLG Koblenz bestätigt die Entscheidung des LG Koblenz.

Zunächst führt das OLG Koblenz aus, dass der Angeklagte sich nicht wegen Betruges nach § 263 Abs. 1 zum Nachteil des Geschädigten strafbar gemacht habe. Es liege keine tatbestandliche Täuschungshandlung vor, weder gegenüber seinem Arbeitgeber durch Einreichen der Tankquittungen, noch gegenüber der Tankstelle durch ausdrückliches oder konkludentes Erklären, dass die Tankvorgänge beruflich veranlasst seien. Auch die Konstellation eines Dreiecksbetruges komme nicht in Betracht, da ohnehin keine Verfügung von Seiten der Tankstellen über das Vermögen der B vorliege.

Eine Strafbarkeit wegen gewerbsmäßigen Computerbetruges gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 auf Grund unbefugter Verwendung von Daten komme ebenfalls nicht in Betracht. Zwar habe der Angeklagte nach Meinung des Gerichts mit der Codekarte auf einen Datenverarbeitungsvorgang im Sinne des § 263a eingewirkt, indem beim Bezahlvorgang die auf der Karte gespeicherten Informationen eingesetzt wurden, um Rechenergebnisse des Computerprogramms zu erzielen. Dieses Ergebnis werde nach der Überprüfung von Karte und PIN auf dem Zwischenkonto erfasst. Ausreichend für eine unbefugte Einwirkung auf den Datenbearbeitungsvorgang sei bereits das Ingangsetzen des Vorgangs selbst. Das Gericht führt weiter aus, dass die Benutzung der Tankkarte durch den Angeklagten nicht unbefugt im Sinne des § 263a Abs. 1 Var. 3 sei. Das Tatbestandsmerkmal unbefugt sei wegen seiner Struktur- und Wertgleichheit mit dem Betrugstatbestand betrugsspezifisch auszulegen. Insofern sei die Verwendung von Daten nur dann als „unbefugt“ anzusehen, wenn ein Täuschungsäquivalent vorliege. Ein solches sei nur dann gegeben, wenn die Verwendung der Daten gegenüber einem menschlichen Empfänger, der sich mit denselben Fragen wie

auch das Computerprogramm befasse, eine Täuschung darstelle.

Beim Einsatz einer Tankkarte werde lediglich überprüft, ob die zur Bezahlung verwendete Karte mit der ihr zugeordneten PIN übereinstimmt. Wenn diese Überprüfung positiv ausfalle, werde automatisch eine Belastungsbuchung erstellt. Auch eine natürliche Person würde nicht weitergehender prüfen, weil der Tankende zumindest konkludent miterkläre, dass er die Tankkarte mit einer bestehenden Autorisierung des Karteninhabers einsetze.

Nach dieser Ansicht sei das Merkmal „unbefugt“ nur zu bejahen, wenn der Handelnde gegenüber dem Lesegerät eine nicht vorhandene Berechtigung zur Nutzung der Karte als solcher vorspiegelt. Dies sei bei dem Einsatz einer Codekarte nur dann der Fall, wenn der Täter die Karte gefälscht, manipuliert oder mittels verbotener Eigenmacht gemäß § 858 Abs. 1 BGB erlangt habe. Verbotene Eigenmacht liege vor, wenn der Täter die Karte gegen den Willen des Besitzers erlangt habe. Bei der dargestellten Konstellation irre der Getäuschte lediglich über die Befugnis zur Weiternutzung. Die nicht erfolgte Rückgabe der Karte an den Arbeitgeber stelle indes keine verbotene Eigenmacht dar, weil die Tankkarte A von B zur berechtigten Nutzung ausgehändigt worden war.

Eine Benutzung der Karte, die lediglich im Innenverhältnis eine abredewidrige Benutzung darstelle und im Außenverhältnis wirksam eingesetzt wurde, stelle keine für § 263a täuschungsäquivalente Handlung dar. Die Handlung entspreche dem Missbrauch einer im Außenverhältnis wirksamen Bankvollmacht, die regelmäßig ebenfalls keine Strafbarkeit im Sinne der dritten Variante von § 263a begründet.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Interessant ist dieses Urteil des OLG Koblenz vor allem für Studierende in der Examensvorbereitung.

Aktuelle Rechtsprechung zum Computerbetrug wird gerne zum Anlass für zukünftige Examensklausuren genommen. Vor allem, weil die Weiterverwendung der Tankkarte durch einen ehemals Berechtigten, eine zuvor noch nicht entschiedene Fallkonstellation darstellt.

Sofern eine Strafbarkeit wegen Computerbetruges gemäß § 263a in Betracht kommt, sollte trotzdem zunächst ein Betrug i.S.v. § 263 geprüft werden. Dieser könnte zum einem gegenüber und zu Lasten des kartenausstellenden Unternehmens oder gegenüber dem Tankwart und zu Lasten des kartenausstellenden Unternehmens verwirklicht worden sein. Der Betrug gemäß § 263 ist jedoch nicht erfüllt, da keine Täuschung gegenüber einem Menschen vorliegt.

Schwerpunktmäßig sollten bei der Prüfung des § 263a Abs. 1 Var. 3 die drei Auslegungen des Wortes „unbefugt“ mit den jeweiligen Argumenten dargestellt werden. Die herrschende betrugsspezifische Auslegung orientiert sich an den Voraussetzungen des § 263.³⁷ Die Studierenden bewegen sich auf gewohntem Terrain, wenn sie bei dem Prüfungspunkt – unbefugte Verwendung von Daten – eine Täuschung und einen Irrtum prüfen.³⁸ Umstritten ist weiterhin, welchen Horizont der Prüfungsmaßstab des fiktiven Menschen umfasst.

Bei der Klausurbearbeitung sollte beachtet werden, welches System von Tankkarte vorliegend gegeben ist. Dieses Urteil unterstreicht erneut, die Tendenz zur betrugsspezifischen Auslegung.

Auch für die Praxis bestätigt sich, dass Urteile, die auf einer anderen Auslegung beruhen, wie die subjektive Auslegung des AG Montabaur,³⁹ aufgehoben werden.

³⁷ Rengier (Fn. 6), § 263a Rn. 19.

³⁸ Rengier (Fn. 6), § 263a Rn. 19.

³⁹ AG Montabaur, AZ: 2b Ls 2020 Js 29929/13.

5. Kritik

Die Entscheidung des OLG Koblenz stellt grundsätzlich keine Überraschung dar, indem sie der betrugsspezifischen Auslegung folgt.⁴⁰

Allerdings wäre mit Hinblick auf das Urteil des BGH zum Sportwettenbetrug an Wettautomaten⁴¹ auch eine andere Interpretation des Prüfungshorizontes hinsichtlich des Täuschungsäquivalents denkbar gewesen. Zwar folgt der BGH der betrugsspezifischen Auslegung, lässt jedoch eine nach den Grundsätzen des Betrugs entsprechende konkludente Täuschung über die Befugnis zum Abschluss eines Vertrages als Täuschungsäquivalent ausreichen. Eine solche liege vor, wenn die Befugnis des Täters typischerweise zur Grundlage des betreffenden Geschäfts gehört und nach der Verkehrsanschauung als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird.⁴² Selbstverständlich liegt die Befugnis nur zum Abschluss von Wettverträgen über Spiele vor, wenn diese nicht eigenhändig manipuliert worden sind. Mit Abschluss der Wettverträge erklärten die Täter, dass die jeweils gewetteten Spiele nicht von ihnen beeinflusst worden seien.⁴³ Das Gericht wertete die Verheimlichung manipulationsbezogenen Sonderwissens als täuschungsäquivalent⁴⁴, ohne dass der Wettautomat dies überprüfen kann.

Insofern könnte man im Fall der Benutzung einer Tankkarte Parallelen ziehen. Im Fall des OLG Koblenz hatte A konkludent miterklärtes Sonderwissen gegenüber dem Tankwart. Er war sich darüber bewusst, dass er nach der Kündigung keine Befugnis mehr hatte, die Tankkarte weiterhin zu benutzen. Durch Eingabe der PIN erklärte er konkludent mit, zur Nutzung der Karte weiterhin berechtigt zu sein. Es ist nicht ersichtlich, warum es einen Unterschied

machen soll, ob durch eine konkludente Täuschung ein bereits bestehender Vertrag abredewidrig weiter ausgereizt wird oder ein neues Vertragsverhältnis begründet werden soll. Ebenso wie kein Unterschied in dem Unrechtsgehalt zwischen der Nutzung einer rechtswidrig erlangten Tankkarte und der unerlaubten Weiternutzung einer Tankkarte besteht. Das OLG Koblenz belässt es bei der Prüfung, ob verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB vorliege. Das starre Festhalten an drei Fallgruppen zur Bestimmung des Begriffes „unbefugt“ ist dogmatisch nicht überzeugend. Der Gesetzgeber zielte mit der Einführung des § 263a darauf ab, Strafbarkeitslücken im Bereich neuer Manipulationsformen, die mangels eines getäuschten Menschen nicht unter § 263 fallen, zu schließen.⁴⁵ Vielmehr sollten die Betrugsmerkmale stringent angewandt werden, um dem gesetzgeberischen Willen gerecht zu werden. Dies bedeutet eine genaue Anwendung der Merkmale Täuschung und Irrtum von § 263 im Rahmen des Merkmals unbefugte Verwendung von Daten.

Das Urteil des OLG Koblenz befasst sich nicht mit der Frage, ob eine konkludente Täuschung von Seiten des A über die Befugnis zur Weiternutzung vorliege. Im Ergebnis ist dem Gericht jedoch zuzustimmen, denn A ist jedenfalls mangels Irrtums nicht strafbar, obwohl eine konkludente Täuschung in Anlehnung an den Sportwetten-Automat-Fall⁴⁶ angenommen werden müsste.

(Ines Tacke/ Laura Wolf)

⁴⁰ BGHSt 38, 120, 121 f.; Fischer (Fn. 7), § 263a Rn. 11 ff.

⁴¹ BGH NJW 2013, 1017.

⁴² BGH NJW 2013, 1017, 1018.

⁴³ BGH NJW 2013, 1017, 1018.

⁴⁴ BGH NJW 2013, 1017, 1018.

⁴⁵ BT-Drucks. 10/5058, S. 30.

⁴⁶ BGH NJW 2013, 1017 f.